

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, daneben kann ein oder können mehrere Prokuristen bestellt werden. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Einem oder mehreren Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Geschäftsführerbeschluss erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, deren sonstige Weisungen sowie an die für sie jeweils gültigen Dienstanweisung und an den Inhalt der Anstellungsverträge gebunden.

§ 6

Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Vorgaben des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch den Kreistag festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gewählt und können von diesem jederzeit abberufen werden. Der Aufsichtsrat nimmt bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates seine Aufgaben weiter wahr.
Gehört ein Mitglied in seiner Eigenschaft als Beamter oder als Mitglied einer Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes dem Aufsichtsrat an, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Hauptamtes oder des Mandates. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Wahldauer.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 8. Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Werktage abgekürzt werden.
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte anwesend sind sowie die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigt.

- (4) Der Kreistag kann den von ihm bestellten oder auf seinen Vorschlag gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 8

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung
- b) den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen
- d) die Beratung des Wirtschaftsplans,
- e) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- f) den Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers
- h) die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Aufnahme von Darlehen
- i) die Beratung und Beschlussfassung über die für die Gesellschaft maßgebenden Grundsatzfragen
- j) sonstige ihm vom Kreistag oder vom Kreisausschuss übertragene Aufgaben

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Kreisausschuss

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind dem Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei gelten die in § 7 genannten Ladungsfristen. Außerdem kann die Gesellschafterversammlung unverzüglich einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat für erforderlich hält. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.